

**Verteilung
der richterlichen Geschäfte beim Landgericht Würzburg für das Jahr
2025**

Der Präsident des Landgerichts Dr. Johannes Ebert übernimmt nach seiner Erklärung gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG vom 17.12.2024 den Vorsitz der 5. Zivilkammer.

A. Zivilsachen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuweisung der Verfahren an die 1., 2., 6., 7. und 9. Zivilkammer erfolgt
 - a) durch Konzentration bestimmter Verfahren bei einzelnen Geschäftsaufgaben.
Diese Sonderzuteilung nach Sachgebieten geht anderen Verteilungen vor und wird auf deren Anzahl nach Nr. 1 b (soweit nichts Abweichendes geregelt ist, im Verhältnis 1 : 1) angerechnet;
 - b) im Übrigen durch eine sich regelmäßig wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach folgendem Turnus:

1. Verfahren	1. Zivilkammer
2. Verfahren	2. Zivilkammer
3. Verfahren	6. Zivilkammer
4. Verfahren	7. Zivilkammer
5. Verfahren	9. Zivilkammer
6. Verfahren	1. Zivilkammer
7. Verfahren	2. Zivilkammer
8. Verfahren	6. Zivilkammer
9. Verfahren	7. Zivilkammer
10. Verfahren	9. Zivilkammer
11. Verfahren	1. Zivilkammer
12. Verfahren	2. Zivilkammer
13. Verfahren	6. Zivilkammer
14. Verfahren	9. Zivilkammer
15. Verfahren	1. Zivilkammer
16. Verfahren	2. Zivilkammer
17. Verfahren	6. Zivilkammer
18. Verfahren	9. Zivilkammer
19. Verfahren	1. Zivilkammer
20. Verfahren	6. Zivilkammer
21. Verfahren	1. Zivilkammer
22. Verfahren	2. Zivilkammer
23. Verfahren	6. Zivilkammer
24. Verfahren	7. Zivilkammer
25. Verfahren	9. Zivilkammer
26. Verfahren	1. Zivilkammer

27. Verfahren	2. Zivilkammer
28. Verfahren	6. Zivilkammer
29. Verfahren	7. Zivilkammer
30. Verfahren	9. Zivilkammer
31. Verfahren	1. Zivilkammer
32. Verfahren	2. Zivilkammer
33. Verfahren	6. Zivilkammer
34. Verfahren	7. Zivilkammer
35. Verfahren	9. Zivilkammer
36. Verfahren	1. Zivilkammer
37. Verfahren	2. Zivilkammer
38. Verfahren	6. Zivilkammer
39. Verfahren	9. Zivilkammer
40. Verfahren	1. Zivilkammer
41. Verfahren	2. Zivilkammer
42. Verfahren	6. Zivilkammer
43. Verfahren	9. Zivilkammer
44. Verfahren	1. Zivilkammer
45. Verfahren	2. Zivilkammer
46. Verfahren	1. Zivilkammer
47. Verfahren	6. Zivilkammer
48. Verfahren	7. Zivilkammer
49. Verfahren	2. Zivilkammer
50. Verfahren	9. Zivilkammer

d.h.: die 1. Zivilkammer erhält 12/50, die 2. und 6. Zivilkammer erhalten jeweils 11/50, die 7. Zivilkammer erhält 6/50 und die 9. Zivilkammer erhält 10/50.

Die im Jahr 2025 neu einzutragenden Rechtsstreitigkeiten werden, sofern der laufende Turnus noch nicht beendet ist, zunächst weiter nach Maßgabe der Regelung für das Geschäftsjahr 2024 verteilt, bis der angefangene Turnus vollständig durchlaufen ist.

Eventuell bestehende Überhänge einzelner Kammern aus der vorrangigen Zuteilung nach Spezialzuständigkeiten werden im Turnus angerechnet.

- c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 e ZPO) werden der 1. Zivilkammer im allgemeinen Turnus im Maßstab 2 : 1 angerechnet.
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO), werden der 6. Zivilkammer im allgemeinen Turnus im Maßstab 2 : 1 angerechnet.

Erfasst werden Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in all diesen Verträgen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Streitigkeiten über Schäden an Gebäuden durch Baumaßnahmen an Nachbargrundstücken (-wohnungen) und auf dem Grundstück des Geschädigten sowie damit einhergehender Haftpflichtansprüche.

- e) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) werden der 9. Zivilkammer im allgemeinen Turnus im Maßstab 2 : 1 angerechnet.
 - f) Verhandlungen der Güterichter werden nach den Regelungen unter Abschnitt „Güterichter“ angerechnet.
2. In den erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Verfahren wie folgt zuweisen und einzutragen:
- a) Am Tag des Eingangs sind einzutragen:

Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf einstweilige Anordnung nach §§ 767, 769 ZPO.

Für deren Eintragung wird der exakte Zeitpunkt ihrer Einreichung zugrunde gelegt.

Die Verfahren werden unmittelbar dem für die Eintragung zuständigen Bediensteten zugeteilt und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zivilregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der zuständigen Kammer zugeteilt, wobei diejenige Kammer zuständig ist, die dem nächsten freien Turnusplatz unter Berücksichtigung der Regelung gemäß A. 5. dieser Geschäftsverteilung und der durch Konzentration bestimmten Verfahren zugeordnet ist.
 - b) Die Eintragung der übrigen Verfahren erfolgt an dem auf den Eingang folgenden Arbeitstag mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Eingänge von mehreren Tagen werden tageweise gesondert eingetragen, beginnend mit dem frühesten Eingangstag.
 - bb) Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangene Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk), zugewiesen.

Anschließend werden die in Papierform (= Papier und Fax) eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Die am selben Tag in Papierform erfolgenden Eingänge gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge maßgebend, und zwar der Anfangsbuchstabe des Namens des nach dem Alphabet vorgehenden Beklagten (Antragsgegners), bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Klagen (Anträge) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Namens des nach dem Alphabet ersten Klägers (Antragstellers). Gleiches gilt für juristische Personen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Klagen bzw. Anträge desselben Klägers (Antragstellers) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) ergibt sich die Reihenfolge aus der Höhe des Streitwerts, der niedrigere vor dem höheren Streitwert. Bei nicht bezifferten Ansprüchen ist der Streitwert nach den Grundsätzen des § 63 GKG vorläufig zu ermitteln.

Wenn am selben Tag verschiedene Zivilrechtstreitigkeiten zwischen denselben Parteien anhängig werden, wird die Zivilkammer insgesamt unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die für die erste zugeteilte Sache zuständig ist.

cc) Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 10:30 Uhr der Eintragungsstelle nicht vorliegen (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen bei elektronischem Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- c) Für die Zugehörigkeit eines Verfahrens zu einem "besonderen Rechtsgebiet" sind der das Verfahren einleitende Antrag und die dafür gegebene Begründung im Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind ebenso unerheblich wie der Umstand, dass neben den "besonderen Rechtsgebieten" auch Rechtsgebiete allgemeiner Art in Betracht kommen.

Eine Abgabe innerhalb des Gerichts wegen der Zugehörigkeit zu einem "besonderen Rechtsgebiet" ist nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Klage - bzw. Anspruchserwidern möglich, soweit kein Fall des § 72a Abs 1 Nrn. 1 bis 7 GVG vorliegt.

3. Soweit sich bei Verteilung der Geschäfte nach Sachgebieten die Zuständigkeit mehrerer Kammern ergibt, gilt folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:
 - Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 e ZPO)
 - Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO)
 - Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO)

- die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 k ZPO i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GVG
 - Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO)
 - Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG)
 - Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i ZPO)
 - Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG)
 - erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
 - insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
4. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden oder originären Einzelrichters das Präsidium über die Zuteilung eines Verfahrens an die betreffende Kammer, sofern für die Entscheidung nicht analog §§ 36, 37 ZPO das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig ist.
5. Wenn einem Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit Verfahren in Form von Prozesskostenhilfverfahren, Arrestverfahren, einstweiligen Verfügungen, selbständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO), Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (578 ZPO), Kostenklagen nach § 34 ZPO vorausgehen oder/und nachfolgen, ist dieselbe Zivilkammer (bzw. KfH) zur Verhandlung und Entscheidung zuständig, in deren Zuständigkeit das zuletzt (auch schon in den vergangenen Jahren) eingegangene Haupt- oder Nebenverfahren liegt bzw. lag.
- Abweichend hiervon werden Bausachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören, der 6. Zivilkammer zugeteilt.
6. Eine nach den bisherigen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit besteht fort, soweit keine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist.
7. Bei Verfahrensverbindungen wird die Zivilkammer zuständig, die den Verbindungsbeschluss erlässt.

1. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

Erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH)

a) **Besondere Rechtsgebiete:**

Rechtsstreitigkeiten

1. über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 e ZPO),
2. aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i ZPO),
3. über Ansprüche aufgrund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG).

b) weitere Zivilsachen

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Dr. E i c k e r

Weitere Mitglieder: RiLG Dr. R i e g e l - zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

RiLG Dr. M. M ü l l e r

2. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

Erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH)

a) **Besondere Rechtsgebiete:**

1. jede 1., 3., 5., usw. neu eingehende Rechtsstreitigkeit aus Versicherungsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO), soweit es sich nicht um Ansprüche von Unfallgeschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers handelt,
2. jeder 1., 3., 5., usw. neu eingehende Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels auf Grund eines Vollstreckungsvertrages, eines Schiedsspruches oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs, jeder 1., 3., 5., usw. eingehende Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel sowie jede 1., 3., 5., usw. eingehende Klage nach § 722 ZPO,
3. erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG),
4. die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 k ZPO i. V. m. § 71 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GVG,

b) weitere Zivilsachen,

- c) Verfahren, die vor dem 15.06.2011 der 2. Zivilkammer zugeordnet waren und die nach Weglegen der Akten (§ 7 AktO) wieder betrieben werden oder aus einem anderen Grund erneut an die Kammer gelangen, bleiben bei ungeraden Endziffern des jeweiligen Aktenzeichens in der 2. Zivilkammer und werden bei geraden Endziffern einschließlich 0 des jeweiligen Aktenzeichens auf die 9. Zivilkammer übertragen.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren gemäß Ziff A. 5 der allgemeinen Bestimmungen in Zivilsachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRiLG	J a k o b e i t	
Weitere Mitglieder:	RiLG	P e i k e r t	- zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden -
	Ri'inLG	Dr. L. M ü l l e r	- mit einem AKA von 0,75 -

3. Zivilkammer:

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden, soweit sie nicht der 4. oder 5. Zivilkammer zugeteilt sind, einschließlich Beschwerden gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG,
- b) Berufungen und Beschwerden bei insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG),
- c) an eine andere Kammer (z.B. nach § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO) zurückverwiesene Berufungssachen, soweit nicht die 3. Zivilkammer entschieden hatte,
- d) alle der Zivilkammer obliegenden Geschäfte, für die in der Geschäftsverteilung keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	Z i m m e r m a n n	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	H e p p e l	- zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
	Ri'inLG	Dr. L. M ü l l e r	

4. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

- a) Berufungen und Beschwerden bei Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a ZPO),
- b) Berufungen, soweit sie nicht der 3. oder 5. Zivilkammer zugeteilt sind,
- c) an eine andere Kammer (z.B. nach § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO) zurückverwiesene Berufungssachen, soweit die 3. Zivilkammer entschieden hatte.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	Z i m m e r m a n n	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	H e p p e l	- zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -
	Ri'inLG	Dr. L. M ü l l e r	

5. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

- a) Berufungen und Beschwerden bei erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)
- b) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Gemünden a. Main, soweit sie nicht der 3. Zivilkammer als Geschäftsaufgabe b) oder der 4. Zivilkammer als Geschäftsaufgabe a) zugewiesen sind
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Gemünden a. Main in C-Sachen über Prozesskostenhilfe, Streitwert, Zwangsvollstreckung, Arreste und einstweilige Verfügungen, soweit sie nicht der 3. Zivilkammer als Geschäftsaufgabe b) oder der 4. Zivilkammer als Geschäftsaufgabe a) zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	PräsLG	Dr. E b e r t	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	H e p p e l	- zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -
	Ri'inLG	Dr. L. M ü l l e r	

6. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

Erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH).

a) **Besondere Rechtsgebiete**

Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),

b) weitere Zivilsachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG	P f i s t e r – L u z	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	B a r t o n	- zugleich regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden-
			- zu 75 % tätig -
	RiLG	Dr. H e r g e n r ö d e r	

7. Zivilkammer:**Geschäftsaufgabe:**

Erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH)

a) Besondere Rechtsgebiete

1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO)
2. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a ZPO),

b) weitere Zivilsachen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG	S e e b o d e	- mit einem AKA von 0,5 -
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	T h a l	- zugleich regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden - - mit einem AKA von 0,5 -
	RiLG	M a r k t h a l e r	- mit einem AKA von 0,5 -

8. Zivilkammer**Geschäftsaufgabe:**

Die nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) den Zivilkammern der Landgerichte zugewiesenen Verfahren

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG	K r i s c h k e r	
weitere Mitglieder:	RiLG	S e i d e l	- zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden -
	Ri'inLG	D r . W i n t e r	

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Erstinstanzliche Zivilsachen (O, OH)

a) Besondere Rechtsgebiete:

1. jede 2., 4., 6., usw. neu eingehende Rechtsstreitigkeit aus Versicherungsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO), soweit es sich nicht um Ansprüche von Unfallgeschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers handelt,
2. jeder 2., 4., 6., usw. neu eingehende Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels auf Grund eines Vollstreckungsvertrages, eines Schiedsspruches oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs, jeder 2., 4., 6., usw. eingehende Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung ausländischer Titel sowie jede 2., 4., 6., usw. eingehende Klage nach § 722 ZPO,
3. insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG),

b) weitere Zivilsachen,

c) Verfahren, die vor dem 15.06.2011 der 2. Zivilkammer zugeordnet waren und die nach Weglegen der Akten (§ 7 AktO) wieder betrieben werden oder aus einem anderen Grund erneut an die Kammer gelangen, bleiben bei ungeraden Endziffern des jeweiligen Aktenzeichens in der 2. Zivilkammer und werden bei geraden Endziffern einschließlich 0 des jeweiligen Aktenzeichens auf die 9. Zivilkammer übertragen.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren gemäß Ziff A. 5 der allgemeinen Bestimmungen in Zivilsachen.

Besetzung:

Vorsitzende: VRi'inLG Dr. A p f e l b a u m

weitere
Mitglieder: RiLG Dr. H a u s - zugleich regelmäßiger
Vertreter der Vorsitzenden -

 Ri'inLG T h a l - mit einem AKA von 0,5 -

1. Kammer für Handelssachen:**Geschäftsaufgabe:**

1. Alle der Kammer für Handelssachen obliegenden Streitigkeiten, soweit sie nicht der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen sind,
2. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit die Kammern für Handelssachen im Sinne des § 100 GVG zuständig sind,
3. Beschwerden in Handelsregisterverfahren.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLGwauRi Dr. E m m e r t

 VRi'inLG S e e b o d e

- regelmäßige Vertreterin
des Vorsitzenden -

Ehrenamtlicher Richter: M e n t e l e
Ehrenamtliche Richterin: W e i g l e i n
Ehrenamtliche Richterin: L a m b
Ehrenamtlicher Richter: Dr. M a p a r a
Ehrenamtlicher Richter: W o l z

2. Kammer für Handelssachen:**Geschäftsaufgabe:**

1. Jede 3. neu eingehende Handelssache

Die Reihenfolge der Eintragung der neu eingehenden Handelssachen erfolgt in entsprechender Anwendung der unter A. 2. getroffenen Regelungen.

Besetzung:

Vorsitzende: VRi'inLG S e e b o d e

- mit einem AKA von 0,25 -

 VRiLGwauRi Dr. E m m e r t

- regelmäßiger Vertreter
der Vorsitzenden -

Ehrenamtliche Richter: S t e r l i n g
 G e h r i n g
 V o g e l

Die ehrenamtlichen Richter der beiden Kammern für Handelssachen vertreten sich gegenseitig, wobei jeweils der nach dem Lebensalter jüngste zunächst zur Vertretung berufen ist.

Güterichter:

Geschäftsaufgabe:

Durchführung von Güteverhandlungen und sonstiger Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO

1. Güterichtersachen werden unter dem Registerzeichen „ARG“ geführt und nach folgendem Turnus verteilt:

1. Verfahren	Registerzeichen 121
2. Verfahren	Registerzeichen 122
3. Verfahren	Registerzeichen 123
4. Verfahren	Registerzeichen 122
5. Verfahren	Registerzeichen 123

2. Güterichter sind:

VRiinLG S e e b o d e
 RiLG P e i k e r t
 VRiLG Z i m m e r m a n n

3. Die Zuteilung der Güterichtersachen an die Güterichter erfolgt wie folgt:

Registerzeichen 121 VRiinLG Seebode
 Registerzeichen 122 RiLG Peikert
 Registerzeichen 123 VRiLG Zimmermann

4. Abweichend von den Ziffern 1. bis 3. werden Güterichterverfahren aus den Referaten

22 O, 3 S/T, 41 O/S/T, 43 O/S stets dem Registerzeichen 121,
 44 O/S, 45 O/S, 71 O und 2 HK O stets dem Registerzeichen 122,
 21 O, 23 O, 72 O, 73 O und 1 HK O stets dem Registerzeichen 123

zugeteilt.

5. Die gemäß Ziffer 4 zugeteilten Verfahren werden auf die Anzahl der gemäß den Ziffern 1 bis 3 zuzuteilenden Verfahren im Verhältnis 1 : 1 angerechnet.

6. Die Güterrichtersachen mit den Registerzeichen 121 und 122 werden jeweils im Maßstab 1:1 wie folgt angerechnet:

Registerzeichen 121: auf den Turnus der 7. Zivilkammer
Registerzeichen 122: auf den Turnus der 2. Zivilkammer

Die Anrechnung wird dadurch bewirkt, dass das nächste, den jeweiligen Güterrichter kammerintern treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus (A. 1. b)) zurückgegeben und neu verteilt wird.

Vertretung:

Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich für die Mitglieder derselben Kammer nach der gemäß § 21 g GVG getroffenen Regelung, im Übrigen nach der folgenden Aufstellung, wobei jedoch die §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 29 Satz 1 DRiG zu beachten sind.

1. Zivilkammer

RiLG	Dr. Hergenröder
Ri'inLG	Thal
Ri'inLG	Heppel
Ri'inLG	Barton
VRi'inLG	Seebode
RiLG	Dr. Haus
VRi'inLG	Pfister-Luz
VRiLG	Jakobeit

2. Zivilkammer

RiLG	Markthaler
Ri'inLG	Heppel
VRiLG	Dr. Eicker
RiLG	Dr. Riegel
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum
RiLG	Dr. Müller M.
VRi'inLG	Pfister-Luz

3. Zivilkammer

RiLG	Dr. Haus
RiLG	Dr. Riegel
Ri'inLG	Barton
VRiLG	Jakobeit
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
RiLG	Dr. Hergenröder

4. Zivilkammer

RiLG	Dr. Riegel
RiLG	Peikert
RiLG	Dr. Hergenröder
VRiLG	Dr. Eicker
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
VRi'inLG	Seebode

5. Zivilkammer

VRiLG	Zimmermann
VRi'inLG	Pfister-Luz
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
VRi'inLG	Seebode
VRiLG	Dr. Eicker
RiLG	Dr. Riegel

6. Zivilkammer

RiLG	Dr. Müller M.
Ri'inLG	Thal
RiLG	Peikert
VRiLG	Dr. Eicker
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum
VRiLG	Zimmermann
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
RiLG	Dr. Haus

7. Zivilkammer

RiLG	Dr. Hergenröder
VRiLGwauRi	Dr. Emmert
RiLG	Dr. Müller M.
RiLG	Dr. Haus
VRi'inLG	Pfister-Luz
VRiLG	Zimmermann
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum
VRiLG	Jakobeit

8. Zivilkammer

RiLG	Dr. Barthel
VRiLG	Dr. Schuster
Ri'inLG	Jäger
Ri'inLG	Thal
VRi'inLG	Seebode
Ri'inLG	Dr. Müller L.
VRi'inLG	Pfister-Luz
VRiLG	Dr. Eicker

9. Zivilkammer

VRiLGwauRi	Dr. Emmert
VRiLG	Dr. Eicker
VRi'inLG	Seebode
VRi'inLG	Pfister-Luz
VRiLG	Zimmermann
VRiLG	Jakobeit

1. und 2. Kammer für Handelssachen

VRiLG	Zimmermann
Ri'inLG	Thal
Ri'inLG	Dr. Müller L.
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum
VRiLG	Dr. Eicker
VRi'inLG	Pfister-Luz
RiLG	Markthaler

Weitere Vertreter sind alle übrigen Mitglieder des Landgerichts, wobei jeweils zunächst der nach Lebensalter jüngste Richter zur Vertretung berufen ist. Hierbei werden zunächst Richter der Besoldungsgruppe R 1 berücksichtigt, die am 1.1. des Kalenderjahres dem Landgericht angehören (einschließlich der dem Landgericht zugewiesenen, nicht an ein Amtsgericht oder das Oberlandesgericht Bamberg zur ausschließlichen Dienstleistung abgeordneten Richter), sodann die entsprechenden Richter der Besoldungsgruppe R 2, sodann die entsprechenden Richter der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage, sodann der Präsident des Landgerichts Würzburg. Bei gleichem Lebensalter gilt die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens, bei gleichem Nachnamen diejenige des Vornamens.

B. Straf- und Bußgeldsachen

Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Entbindung eines herangezogenen Schöffen oder Hilfsschöffen von der Dienstpflicht an einzelnen Sitzungstagen (§§ 54, 77 Abs. 1 GVG) entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Strafkammer, der der herangezogene Schöffe oder Hilfsschöffe im konkreten Fall zugewiesen ist.
2. Dieselbe erstinstanzliche Kammer ist vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für neu eingehende erstinstanzliche Strafverfahren zuständig, wenn zumindest gegen einen der Angeschuldigten des neuen Strafverfahrens in der Kammer bereits ein Strafverfahren anhängig ist.
3. Die nach der Geschäftsverteilung für die Verfahren zuständige Strafkammer ist auch für die gleichartigen gemäß § 140 a GVG, § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO an das Landgericht gelangten Verfahren zuständig. Soweit es sich um Verfahren handelt, die in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer fallen, ist die 3. (kleine) Strafkammer zuständig, sofern nicht die zuständige Kammer gesondert bestimmt ist. Für die Fälle der Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts Würzburg ist die zuständige Kammer ebenfalls besonders bestimmt.
4. Nach dem Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.12.2024, OLG BA - 4120E – I/III/1 – 827/2015, ist nach § 140 a GVG das Landgericht Würzburg zuständig
 - a) wenn sich der Antrag auf Wiederaufnahme gegen eine Entscheidung des Landgerichts Schweinfurt richtet;
 - b) wenn sich der Antrag auf Wiederaufnahme gegen eine Entscheidung der Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Hof richtet.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag gegen ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil und über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entsprechend (§ 140 a GVG).

5. Eine nach den bisherigen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit besteht fort, soweit keine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist. Ein ab dem 01.01.2025 dem jeweiligen Spruchkörper nicht mehr angehörender Richter wirkt in laufenden Verfahren, an denen er zuvor in der Hauptverhandlung mitgewirkt hat, weiterhin mit; dies gilt entsprechend, wenn ein Richter während des Jahres 2025 aus einem Spruchkörper ausscheidet.
6. Soweit die Zuteilung von Verfahren an eine Strafkammer nach dem Beginn des Namens des Angeklagten erfolgt, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens des Angeklagten maßgebend. Richtet sich die Anklage im Zeitpunkt ihres Eingangs bei Gericht gegen mehrere Personen, so ist der Familienname des Angeklagten maßgebend, dem die schwerste Tat zur Last gelegt wird (Verbrechen vor Vergehen, Vergehen vor Ordnungswidrigkeiten). Sind die mehreren Angeklagten zur Last gelegten Taten

gleich schwer, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des ältesten Angeklagten.

In Berufungssachen gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des "Familiennamens des Angeklagten" der Familienname des Angeklagten tritt, der noch im Berufungsverfahren beteiligt ist.

Wird in einem Verfahren gegen mehrere Beschuldigte Beschwerde eingelegt, gilt Abs. 1 dieser Ziffer entsprechend.

In Beschwerdeverfahren betreffend UJs-Verfahren ist für die Zuteilung der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens des Geschädigten maßgebend. Sind mehrere Geschädigte vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des ältesten Geschädigten.

7. Soweit sich bei Verteilung der Geschäfte nach Sachgebieten die Zuständigkeit mehrerer Kammern in demselben Verfahren ergibt, gilt unbeschadet der Regelung des § 74 e GVG folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:
 - Schwurgerichtssachen -
 - Wirtschaftsstrafsachen und Verfahren wegen Geldwäsche -
 - Jugendschutzsachen -
 - Verbrechen aus dem Bereich der Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie der Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) -
 - Straftaten aus dem Abschnitt 13 des StGB -
 - Straftaten aus den Abschnitten 19, 21 und 22 des StGB -
 - Vergehen aus dem Bereich der Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie der Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG).
8. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Regelungen der Geschäftsverteilung entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden das Präsidium über die Zuteilung eines Verfahrens an die betreffende Kammer.

1. Strafkammer:

(Schwurgericht, Große Strafkammer, Beschwerdekammer, Auffangspruchkörper, Auffangjugendkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Schwurgerichtssachen;
- b) Strafsachen der 1. Instanz, die ab dem 16.09.2024 beim Landgericht anhängig geworden sind, soweit keine Spezialzuständigkeit gegeben ist;
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die Jugendkammer entschieden hatte;
- d) die insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, wenn nach Urteilen der 5., 6. oder 8. Strafkammer an eine andere Kammer zurückverwiesen wurde und die 1. Strafkammer mit dem Verfahren noch nicht befasst war;
- e) alle der Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte, für die in der Geschäftsverteilung keine besondere Bestimmung getroffen ist, soweit keine Spezialzuständigkeit gegeben ist;
- f) Beschwerden in Straf-, Bußgeld-, Privatklage- und Kostensachen, soweit nicht die Jugendkammer oder die 2., 5., 6. oder 8. Strafkammer zuständig ist;
- g) Anträge auf gerichtliche Festsetzung einer Sachverständigenentschädigung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Dr. S c h u s t e r

Weitere

Mitglieder:	RiLG	L ä g e r	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -
	RiLG	S o m m e r	(bis 30.11.2025)
	Ri'inLG	S c h w a b	- zu 50% tätig -

2. Strafkammer:

(Große Strafkammer und Schwurgericht als Auffangspruchkörper, Kleine Strafkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 8. Strafkammer entschieden hatte;
- b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts des Amtsgerichts Kitzingen, soweit sie nicht der 4., 5. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) Entscheidungen darüber, ob ein Schöffe oder Hilfsschöffe von der Schöffenliste zu streichen ist - ausgenommen ein Schöffe oder Hilfsschöffe ist verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen - sowie Entscheidungen über die von einem Schöffen oder Hilfsschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. III, S. 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 21 e Abs. I S. 1 GVG).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	Schaller	
Weitere Mitglieder:	RiLG	Kreßmann	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -
	RiLG	Sommer	(bis 30.11.2025)
	N.N.		ab 1.12.2025

Besetzung als Kleine Strafkammer:

Vorsitzender:	VRiLG	Schaller	
Weitere Mitglieder:	RiLG	Sommer	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden und zugleich zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts –
			(bis 30.11.2025)
	N.N.		ab 1.12.2025

3. Strafkammer:

(Kleine Strafkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter des Amtsgerichts Würzburg, ausgenommen die der 4., der 5. und der 9. Strafkammer zugewiesenen Berufungen;
- b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts Würzburg, soweit sie nicht der 4., 5. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 4. oder 9. Strafkammer entschieden hatte;
- d) die insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere kleine Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, in denen die 3. Strafkammer noch kein Urteil gefällt hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Strafkammer gegeben ist;
- e) Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen, soweit nicht die 5. oder 9. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLGwauRi Dr. E m m e r t

 VRiLG T r a p p

- regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden und zugleich zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts -

4. Strafkammer:

(Kleine Strafkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte in Verfahren wegen Verstößen gegen Umweltschutzvorschriften, insbesondere Straftaten nach §§ 324 - 330a StGB;
- b) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und des Schöffengerichts des Amtsgerichts Gemünden a. Main, ausgenommen die der 5. oder 9. Strafkammer zugewiesenen Berufungen aus besonderen Rechtsgebieten;
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 3. Strafkammer oder die 5. Strafkammer als „kleine Strafkammer“ entschieden hatte;
- d) die insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere kleine Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, in denen die 4. Strafkammer noch kein Urteil gefällt hat.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG T r a p p

 VRi'inLG K r i s c h k e r

- regelmäßige Vertreterin des Vors. und zugleich zweite Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts -

5. Strafkammer:

(Wirtschaftsstrafkammer, Große Strafkammer, Kleine Strafkammer, Beschwerdekammer, Auffangspruchkörper)

Geschäftsaufgabe:

- a) Die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgeführten Strafsachen sowie Strafsachen wegen Verstoßes gegen § 261 StGB jeweils 1. Instanz, bei denen der Name des Angeklagten mit einem der Buchstaben **A bis G, K bis M und T** des Alphabets beginnt;
- b) Betäubungs- und Arzneimittelsachen, Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), bei denen der Name des Angeklagten mit einem der Buchstaben **E bis K** des Alphabets beginnt;
- c) Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter in Sachen, die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgeführt sind (ausgenommen Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz, § 391 Abs. 4 AO) und in Verfahren wegen Verstoßes gegen § 261 StGB;
- d) Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen, die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgeführt sind (ausgenommen Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz, § 391 Abs. 4 AO), und in Verfahren wegen Verstoßes gegen § 261 StGB;
- e) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 6. Strafkammer entschieden hatte;
- f) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2) an eine andere Kleine Strafkammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 7. Strafkammer entschieden hatte;
- g) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen, in Verfahren wegen Verstoßes gegen § 261 StGB und in Betäubungs- und Arzneimittelsachen, Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie in Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) entsprechend den Buchstaben a) und b).

Besetzung:

Vorsitzender:	VPräsLG	R a u f e i s e n	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Dr. W i n t e r	- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -
	RiLG	K r e ß m a n n	

Besetzung als Kleine Strafkammer:

Vorsitzender:	VPräsLG	R a u f e i s e n	
Weitere Mitglieder:	RiLG	K r e ß m a n n	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden und zugleich zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts -

6. Strafkammer:

(Wirtschaftsstrafkammer, Große Strafkammer, Beschwerdekammer, Auffangspruchkörper)

Geschäftsaufgabe:

- a) Die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgeführten Strafsachen sowie Strafsachen wegen Verstoßes gegen § 261 StGB jeweils 1. Instanz, soweit sie nicht der 5. Strafkammer zugeteilt sind;
- b) Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), soweit sie nicht der 5. oder 8. Strafkammer zugeteilt sind;
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 5. Strafkammer als „große Strafkammer“ entschieden hatte;
- d) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, wenn nach Urteilen der 1. und 2. Strafkammer zurückverwiesen worden ist;
- e) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen, in Verfahren wegen Verstoßes gegen § 261 StGB und in Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie in Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) entsprechend den Buchstaben a) und b).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	T r a p p	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Dr. C o m p e n s i s	- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden - - zu 50 % tätig -
	Ri'inLG	J ä g e r	- zu 50 % tätig -

7. Strafkammer:

(Große Strafkammer, Kleine Strafkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Strafsachen der 1. Instanz, soweit keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, die bis zum Ablauf des 15.09.2024 beim Landgericht anhängig geworden sind;
- b) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter des Amtsgerichts Kitzingen, soweit sie nicht der 4., 5. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere kleine Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, in denen die 7. Strafkammer noch kein Urteil gefällt hat und nicht die Zuständigkeit der 3. oder 4. Strafkammer gegeben ist.

Besetzung Große Kammer:

Vorsitzender:	VRiLGwauRi	Dr. E m m e r t	
Vertreter:	VRiLG	Dr. S c h u s t e r	
Weitere Mitglieder:	Ri'in LG	S c h w a b	- zu 50% tätig -
	RiLG	L ä g e r	

Besetzung Kleine Kammer:

Vorsitzender:	VRiLGwauRi	Dr. E m m e r t	
Weiteres Mitglied:	RiLG	K r e ß m a n n	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden und zugleich zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts -

8. Strafkammer:

(Große Strafkammer und Schwurgericht als Auffangspruchkörper, Beschwerdekammer, Auffangspruchkörper)

Geschäftsaufgabe:

- a. Strafsachen betreffend Straftaten aus dem 19. Abschnitt des StGB (§§ 242 - 248c StGB);
- b. Strafsachen betreffend Straftaten aus dem 20. Abschnitt des StGB (§§ 249 – 256 StGB), soweit die Verfahren ab dem 01.05.2025 beim Landgericht Würzburg anhängig werden;
- c. Strafsachen betreffend Straftaten aus dem 21. Abschnitt des StGB (§§ 257 - 262 StGB), ausgenommen Straftaten nach § 261 StGB;
- d. Strafsachen betreffend Straftaten aus dem 22. Abschnitt des StGB (§§ 263 - 266b StGB);
- e. Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), bei denen der Name des Angeklagten mit einem der Buchstaben A bis D des Alphabets beginnt;
- f. die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 1. oder 7. Große Strafkammer entschieden hatte und nicht die Jugendkammer zuständig ist;
- g. die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, in denen die 8. Strafkammer noch kein Urteil gefällt hat, soweit keine andere Strafkammer zuständig ist;
- h. Beschwerden entsprechend den Buchstaben a) bis d).

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Dr. Barthel

Weitere Mitglieder:	RiLG	Steinmann	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden - - zu 50 % in Strafsachen tätig - (zu 50 % an AG Würzburg abgeordnet)
	RiLG	Markthaler	- zu 50 % in Strafsachen tätig –

9. Strafkammer:

(Kleine Strafkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte Würzburg, Gemünden am Main und Kitzingen in Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie in Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG);
- b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts der Amtsgerichte Würzburg, Gemünden am Main und Kitzingen in Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie in Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG);
- c) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 2. (Kleine) Strafkammer entschieden hatte;
- d) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2 StPO) zum zweiten oder wiederholten Mal "an eine andere kleine Strafkammer" zurückverwiesenen Sachen, in denen die 9. Strafkammer noch kein Urteil gefällt hat und soweit keine andere Strafkammer zuständig ist;
- e) Wiederaufnahmeverfahren in Berufungssachen betreffend Betäubungs- und Arzneimittelsachen, der Strafsachen nach dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) sowie Strafsachen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	Dr. B a r t h e l	
	RiLG	M a r k t h a l e r	- zu 50 % in Strafsachen tätig – - regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden und zugleich zweiter Richter bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts -

Jugendkammer:

(Große und Kleine Jugendkammer; Auffangjugendkammer)

Geschäftsaufgabe:

- a) Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen;
- b) die (insbesondere gemäß § 354 Abs. 2, § 210 Abs. 3 StPO) an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen, wenn die 1. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hatte.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG	Schaller	
Weitere Mitglieder:	RiLG	Kreßmann	- regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
	RiLG	Seidel	

Ri'inLG Dr. Winter

Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich für die Mitglieder derselben Kammer nach der gemäß § 21 g GVG getroffenen Regelung, im Übrigen nach der folgenden Aufstellung, wobei jedoch die §§ 28 Abs. 2 Satz 2, 29 Satz 1 DRiG, 29 Abs. 1 Satz 2 GVG zu beachten sind.

1. Strafkammer

RiLG	Seidel
Ri'inLG	Dr. Compensis
Ri'inLG	Jäger
VRiLG	Dr. Barthel

2. Strafkammer

VRiLG	Dr. Schuster
RiLG	Seidel
RiLG	Markthaler
VRi'inLG	Krischker

3. Strafkammer

RiLG	Läger
VRiLG	Dr. Barthel
RiLG	Kreßmann
Ri'inLG	Dr. Compensis

4. Strafkammer

Ri'inLG	Dr. Compensis
Ri'inLG	Dr. Winter
RiLG	Sommer
VRiLG	Schaller

Jugendkammer

RiinLG	Heppel
RiLG	Läger
Ri'inLG	Schwab
VRiLG	Dr. Barthel

5. Strafkammer

RiLG	Markthaler
RiLG	Steinmann
VRi'inLG	Krischker
Ri'inLG	Schwab

6. Strafkammer

RiLG	Kreßmann
VRiLG	Schaller
Ri'inLG	Dr. Winter
VRiLG	Dr. Schuster

7. Strafkammer

RiLG	Steinmann
Ri'inLG	Jäger
VRiLG	Schaller
RiLG	Seidel

8. Strafkammer

Ri'inLG	Heppel
Ri'inLG	Dr. Winter
VRiLG	Trapp
RiLG	Seidel

9. Strafkammer

VRi'inLG	Krischker
VRiLG	Trapp
RiLG	Sommer
RiLG	Kreßmann

Strafvollstreckungskammer

Ri'inLG	Schwab
VPräsLG	Raufeisen
VRiLG	Dr. Schuster
Ri'inLG	Jäger

Weitere Vertreter sind alle übrigen Mitglieder des Landgerichts mit Ausnahme der mit ihrem gesamten individuellen Arbeitskraftanteil als Ausbildungsleiter bestellten Richter, wobei jeweils zunächst der nach Lebensalter jüngste Richter zur Vertretung berufen ist. Hierbei werden zunächst Richter der Besoldungsgruppe R 1 berücksichtigt, die am 1.1. des Kalenderjahres dem Landgericht angehören (einschließlich der dem Landgericht zugewiesenen, nicht an ein Amtsgericht oder das Oberlandesgericht Bamberg zur ausschließlichen Dienstleistung abgeordneten Richter), sodann die entsprechenden Richter der Besoldungsgruppe R 2, sodann die entsprechenden Richter der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage, sodann der Präsident des Landgerichts Würzburg. Bei gleichem Lebensalter gilt die alphabetische Reihenfolge des Nachnamens, bei gleichem Nachnamen diejenige des Vornamens.

C. Baulandsachen:**Kammer für Baulandsachen:****Geschäftsaufgabe:**

Die der Kammer für Baulandsachen gemäß §§ 217, 232 BauGB übertragenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLGwauRi Dr. Emmert

Weiteres
Mitglied: RiLG Dr. M. Müller - zugleich regelmäßiger
Vertreter des Vorsitzenden –

Weitere Vertreter sind die Vertreter der 4. Zivilkammer in der für diese festgelegten Reihenfolge.

Verwaltungs-
richterliche
Mitglieder: RiVG Dr. Flurschütz
RiVG Kreiselmeier

Vertreter sind in nachstehender Reihenfolge:

RiVG Dr. Henke
RiVG Pawlick

D. Zusammentreffen mehrerer Geschäfts- und Vertretungsaufgaben:

1. Ist ein Richter Mitglied mehrerer Kammern, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden nachstehende Reihenfolge:
 1. Strafkammer als Schwurgericht
 - Jugendkammer in Schwurgerichtssachen
 1. Strafkammer im Übrigen
 - Jugendkammer im Übrigen
 - übrige Strafkammern
 - Strafvollstreckungskammer
 - Zivilkammern
 - Kammern für Handelssachen
 - Baulandkammer.
2. Bei Zusammentreffen hiernach gleichrangiger Tätigkeiten hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigsten Ziffer den Vorrang, ausgenommen die 2. Strafkammer, die an die letzte Stelle der Strafkammern tritt.
3. Die Tätigkeit als Mitglied einer Kammer geht grundsätzlich der Vertretungstätigkeit vor; dies gilt insbesondere für die Sitzungstätigkeit als Mitglied einer Kammer. Jedoch hat die Vertretungstätigkeit in der 1. Strafkammer als Schwurgericht und in der Jugendkammer-in Schwurgerichtssachen Vorrang vor einer andersartigen Tätigkeit als Kammermitglied.
4. Treffen Vertretungstätigkeiten zusammen, so gilt für die Verpflichtung zum Tätigwerden als Vertreter nachstehende Reihenfolge:
 1. Strafkammer als Schwurgericht
 - Jugendkammer in Schwurgerichtssachen
 1. Strafkammer im Übrigen
 - Jugendkammer im Übrigen
 - übrige Strafkammern
 - Strafvollstreckungskammer
 - Zivilkammern
 - Kammern für Handelssachen
 - Baulandkammer.
5. Bei Zusammentreffen hiernach gleichrangiger Vertretungsaufgaben hat die Vertretung in der Kammer mit der niedrigsten Ziffer den Vorrang, ausgenommen die 2. Strafkammer, die an die letzte Stelle der Strafkammern tritt.
6. Der in den vorstehenden Absätzen festgelegte Vorrang gilt nicht, wenn er dazu führen würde, dass eine schon begonnene Sitzung unterbrochen werden müsste oder eine unterbrochene Hauptverhandlung in Strafsachen nicht zu dem vom Vorsitzenden bestimmten Termin fortgesetzt werden könnte. Der Vorrang gilt aber für den Fall, dass die Mitwirkung an einer Hauptverhandlung einen Richter voraussichtlich an einer gemäß dem obigen Absatz 3. vorrangigen Mitwirkung an einer bereits terminierten später beginnenden Hauptverhandlung hindern würde. Die voraussichtliche Verhinderung stellt der Vorsitzende der früheren Hauptverhandlung vor deren Beginn unter Berücksichtigung der bereits festgelegten Terminstage der späteren Hauptverhandlung fest.

E. Eildienst des Landgerichts

Beim Landgericht Würzburg wird

an den Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt, sowie an sonstigen dienstfreien Werktagen Eildienst gemäß dem JMS vom 22.05.2018, B2 - 2043 - VI – 524/2018 - und PräSOLGS vom 23.05.2018, OLG BA 2043 – VI/33 – 264/2018 - geleistet.

Den Eildienst nehmen jeweils drei Richter wahr, von denen ein Vorsitzender Richter als Kammer-vorsitzender fungiert. Soweit ein Fall in die Zuständigkeit des originären Einzelrichters fällt, ist der nach dem Lebensalter jüngste Richter – ausgenommen Richter auf Probe – zuständig. Die Eildienstrichter sind Vertreter aller übrigen Richter des Landgerichts.

Am Eildienst nehmen folgende Richter teil:

VRiLGwauRi	Dr. Emmert	RiLG	Dr. M. Müller
VRiLG	Zimmermann	RiLG	Dr. Haus
VRi'inLG	Dr. Apfelbaum	RiLG	Dr. Riegel
VRiLG	Trapp	RiLG	Sommer
VRiLG	Dr. Schuster	RiLG	Markthaler
VRi'inLG	Seebode	RiLG	Kreßmann
VRi'in LG	Pfister-Luz	RiLG	Dr. Hergenröder
VRiLG	Dr. Barthel	RiLG	Seidel
VRiLG	Dr. Eicker	Ri'inLG	Dr. L. Müller
		Ri'inLG	Jäger
		Ri'inLG	Barton
		RiLG	Läger
		Ri'inLG	Dr. Winter
		Ri'inLG	Schwab
		Ri'inLG	Heppel
		Ri'inLG	Dr. Compensis
		Ri'inLG	Thal
		RiLG	Peikert
		RiLG	Steinmann

Nicht heranzuziehen sind Richter /Richterinnen,

- die am 01.01.2025 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- die ihre Schwangerschaft angezeigt haben,
- die ihre Schwerbehinderung angezeigt haben, sowie
- Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung.

Bei Verhinderung eines Richters tritt der in der vorstehenden Reihenfolge an nächster Stelle genannte dienstbereite Richter an seine Stelle, wobei der verhinderte Richter, außer im Falle der Verhinderung wegen Krankheit oder Kur, den Eildienst nachzuholen hat, und zwar an dem nächsten Tag des Eildienstes, an dem er wieder dienstbereit ist und kein anderer Richter vor ihm Eildienst nachzuholen hat.

Die Reihenfolge des Eildienstes wird durch gesonderten Präsidiumsbeschluss bestimmt.

F.

Das Präsidium hat die vorstehende Verteilung der richterlichen Geschäfte beschlossen; der Präsident des Landgerichts hat die von ihm wahrzunehmenden richterlichen Aufgaben gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG bestimmt. Die verwaltungsrichterlichen Mitglieder der Kammer für Baulandsachen und ihre Vertreter wurden durch das Bayer. Staatsministerium des Innern bestellt.

Würzburg, 03.11.2025
Das Präsidium des Landgerichts

gez.
Dr. Ebert
Präsident
des Landgerichts

gez.
Zimmermann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez. Dr. Ebert
an der Mitwirkung verhindert
Pfister-Luz
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

gez.
Trapp
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez.
Dr. Müller
Richterin
am Landgericht

gez. Dr. Ebert
an der Mitwirkung verhindert
Dr. Barthel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez.
Kreßmann
Richter
am Landgericht